

RS OGH 1975/4/29 4Ob511/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1975

Norm

ZPO §102

Rechtssatz

Das Gesetz läßt die Übergabe des Poststücks an die in § 102 Abs 1 und 2 ZPO genannten Personen deshalb als rechtswirksame Zustellung gelten, weil es davon ausgeht, daß diese Personen die Möglichkeit haben, dem Adressaten die Sendung rechtzeitig - insbesondere also innerhalb einer allenfalls durch die Zustellung in Lauf gesetzten Frist - zu übergeben. Können sie das nicht, weil der Empfänger ortsabwesend ist, dann ist auch eine wirksame Ersatzzustellung nach § 102 ZPO ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/75
Entscheidungstext OGH 29.04.1975 4 Ob 511/75

Schlagworte

§ 102 ZPO aufgehoben durch Art II Z 10BGBl 1982/201.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0036345

Dokumentnummer

JJR_19750429_OGH0002_0040OB00511_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at